

Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, - Technischer Umweltschutz -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, vom 09.04.2018 - Az.: G40/2018/008

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Steinbergkirche

Die Biogas Hattlund GmbH & Co. KG, 24972 Steinbergkirche, Hattlund 1, plant die wesentliche Änderung einer bestehenden BHKW-Anlage und den Betrieb der geänderten Anlage in der Gemeinde 24972 Steinbergkirche, Scheersberg, Gemarkung: Quern, Flur: 1, Flurstück: 62.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Satelliten-BHKW mit 1.321 kW FWL
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Trafos
- Errichtung und Betrieb eines Wärmespeichers 16 m³

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Monat Mai 2018 geplant.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2S der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dem geplanten Vorhaben sind maßgebende wesentliche Gründe für die Entscheidung, dass aufgrund folgender Merkmale des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Das beantragte Vorhaben verursacht keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen bezüglich der anlagenbedingten Emissionen (Lärm, Geruch).

Aufgrund folgender Merkmale des Standortes sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten:

Die Anlage beeinträchtigt im Einwirkungsbereich kein empfindliches ökologisches Gebiet (FFH-Gebiet, gesetzlich geschütztes Biotop).

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 78, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg zugänglich gemacht werden.